



Aktenzeichen: 7 St 4/17 (9)

Strafverfahren gegen

1. Erhan Fatih K
2. Abdullah Selim Ka

wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung u. a.

Verfügung vom 21. Februar 2018

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Dienstag, dem 27. März 2018, um 9.00 Uhr und wird nach anliegendem Plan fortgesetzt.

Sie findet zunächst im Sitzungssaal B 275 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt. Den zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten und den Amtshilfe leistenden Polizeibeamten ist jedoch das Tragen von Waffen und Funkgeräten im Sitzungssaal gestattet.

2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), sowie die Verteidiger, die Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige zu unterziehen haben.
4. Die Zuhörer, Verteidiger, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Sollten sich Zeugen nicht ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

Die Pressevertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

5. Nach Vorzeigen der Ausweis-papiere sind Zuhörer, Pressevertreter, Dolmetscher und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs wieder ausgehändigt.

Taschen – außer kleine Handtaschen – Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder –wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

6. Akkreditierte Pressevertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist

nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

7. Die Zuhörer (mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen) haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

8. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Sollten sich Zeugen oder Dolmetscher nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

9. Die Verteidiger und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Sie sind zunächst unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder eines Metalldetektorrahmens auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen wie das Abtasten der Kleidung und die Durchsicht der Behältnisse sind nur durchzuführen, wenn das Suchgerät anspricht.

Die mitgeführten Behältnisse sind ebenfalls durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgerätes zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Sollten sich Verteidiger oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

10. Verteidiger, die Vertreter des Generalstaatsanwalts, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Verteidigern und den Vertretern des Generalstaatsanwalts wird die Verwendung ihrer Laptops im Online-Betrieb während der Hauptverhandlung für den Zeitraum gestattet,

in welchem ein Zugriff auf Rechtsprechungs- und Kommentardatenbanken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren erfolgt.

Zum Zwecke der Herstellung und Aufrechterhaltung einer solchen Datenverbindung dürfen auch die Mobiltelefone eingeschaltet werden. Nach Beendigung der Recherche sind sie auszuschalten. Während des Betriebs der Mobiltelefone sind diese im „Lautlosmodus“ zu halten. Akustische Geräusche durch „Vibration“ sind nicht gestattet.

Darüber hinaus wird den Verteidigern und den Vertretern des Generalstaatsanwalts gestattet, Laptops und Mobiltelefone auch zum Zwecke der Übertragung von Daten und Nutzung von Onlinediensten zur Datenübertragung und Onlinekooperationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren im Onlinebetrieb zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung von Laptops oder Mobiltelefonen bleibt untersagt. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung oder Betreuung anderer Mandate während der Hauptverhandlung oder Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs während der Hauptverhandlung.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet.

11. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter des Generalstaatsanwalts, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalstaatsanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für akkreditierte Medienvertreter (siehe unter V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen. Ziffer II.6. behält Gültigkeit.

Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind. Auch für diese Medienvertreter gilt oben Ziffer II.6.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal bis zum Aufruf der Sache gestattet.
2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren. Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abzubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen. Dies gilt nicht für die Aufnahmen von Richtern, Verteidigern und Vertretern des Generalstaatsanwalts.
3. **Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.**

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen **im Sitzungssaal B 275 insgesamt zehn reservierte Sitzplätze** zur Verfügung.

Diese zehn Plätze sind an jedem Sitzungstag bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn zunächst für die akkreditierten Medienvertreter reserviert. Bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht eingenommene oder im Verlauf des Sitzungstages frei werdende Sitzplätze in dem für akkreditierte Medienvertreter reservierten Bereich werden unverzüglich an sonstige wartende Zuhörer vergeben. Das gilt allerdings nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Ein Sitzplatzverlust während einer Pause tritt nur dann ein, wenn ein Medienvertreter oder ein sonstiger Zuhörer den Sicherheitsbereich verlässt. Das heißt, während einer Pause kann der Sitzplatz verlassen und der Sicherheitsbereich vor dem Sitzungssaal aufgesucht werden. Die dortigen Toiletten können genutzt werden. Telefonate sind für akkreditierte Medienvertreter dort ebenfalls möglich. Zum Ende der Pause müssen die Sitzplätze im Sitzungssaal wie-

der eingenommen werden. Nach einer Pause nicht wieder eingenommene Sitzplätze von Medienvertretern können von Zuhörern benutzt werden.

2. Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierte Medienvertreter werden gebeten, sich unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens ausschließlich über den Formularserver über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts München - <https://formularserver.bayern.de/akkreditierung> - unter dem Stichwort "Erhan Fatih K." zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

3. Die Akkreditierungsfrist beginnt am Montag, dem 5. März 2018, um 12.00 Uhr und endet am Mittwoch, dem 7. März 2018, um 12.00 Uhr.
Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
4. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.
5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.
Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen.
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts durch den

Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I
Hans Kornprobst, Telefon-Nebenstelle 4800 (Vorzimmer),

ausgeübt.

VII.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle, sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, leistet die Polizei Amtshilfe.

Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Bild- oder Tonaufnahmen hergestellt werden, so bedarf dies der jeweiligen Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn die Einholung einer solchen Erklärung ist wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

IX.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

gez.

Dr. Dauster

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan

Sitzungsplan:

Sitzungssaal B 275, Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, München:

Dienstag, den 27. März 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 28. März 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 11. April 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 18. April 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 24. April 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 2. Mai 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 8. Mai 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 15. Mai 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 29. Mai 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 5. Juni 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 6. Juni 2018, 9:00 Uhr,
Dienstag, den 19. Juni 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 27. Juni 2018, 13:00 Uhr,
Donnerstag, den 19. Juli 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 25. Juli 2018, 9:00 Uhr,
Mittwoch, den 1. August 2018, 9:00 Uhr,



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 21.02.2018

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle